



Brüssel, den 16. Februar 2022
(OR. en)

6005/22
ADD 1

FIN 122
PE-L 9

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Haushaltsausschuss
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat
Betr.: Empfehlung des Rates zur Entlastung der gemeinsamen Unternehmen zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020
– *Annahme*

ANLAGE 1:	Europäisches Gemeinsames Unternehmen für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie	2
ANLAGE 2:	Gemeinsames Unternehmen für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR).....	6
ANLAGE 3:	Gemeinsames Unternehmen „Clean Sky 2“	9
ANLAGE 4:	Gemeinsames Unternehmen „Initiative Innovative Arzneimittel 2“	12
ANLAGE 5:	Gemeinsames Unternehmen „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“	15
ANLAGE 6:	Gemeinsames Unternehmen „Elektronikkomponenten und -systeme für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)	19
ANLAGE 7:	Gemeinsames Unternehmen für biobasierte Industriezweige	22
ANLAGE 8:	Gemeinsames Unternehmen „Shift2Rail“.....	25
ANLAGE 9:	Gemeinsames Unternehmen für europäisches Hochleistungsrechnen	28

ANLAGE 1

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Direktors
des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER
und die Entwicklung der Fusionsenergie
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER
und die Entwicklung der Fusionsenergie
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Entscheidung 2007/198/Euratom des Rates vom 27. März 2007 über die Errichtung des europäischen gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie sowie die Gewährung von Vergünstigungen dafür¹, insbesondere auf Artikel 5 Absatz 3 der Entscheidung sowie auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 4 des Anhangs der Entscheidung,

gestützt auf die Finanzregelung des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie, die vom Vorstand des Gemeinsamen Unternehmens am 2. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Europäischen Gemeinsamen Unternehmens für den ITER und die Entwicklung der Fusionsenergie (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 90 vom 30.3.2007, S. 58.

² ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Direktor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
EUROPÄISCHEN GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DEN ITER
UND DIE ENTWICKLUNG DER FUSIONENERGIE

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat weist auf die Bemerkung des Rechnungshofs hin, dass in der Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020 die geschätzten Gesamtkosten für die vollständige Erzielung seiner im Zusammenhang mit dem ITER-Projekt vorgesehenen Ergebnisse offengelegt werden, dass aber nach wie vor die Gefahr besteht, dass Änderungen bei den wichtigsten Annahmen für die Schätzung und die Risikoexposition zu einem erheblichen Kostenanstieg und/oder weiteren Verzögerungen bei der Durchführung des ITER-Projekts führen könnten.

Der Rat nimmt Kenntnis von den Feststellungen des Rechnungshofs zu mehreren Mängeln bei den IT-Anwendungen des Gemeinsamen Unternehmens für die Verwaltung rechtlicher Verpflichtungen und Verträge (DACC) und für die Dokumentenverwaltung (IDM). Diese Mängel betreffen unter anderem rechtliche Aspekte im Zusammenhang mit der Umsetzung des Rahmens für Befugnisübertragungen des Gemeinsamen Unternehmens und der Verwendung fortgeschrittener elektronischer Signaturen, technische Aspekte einschließlich des Aufbaus von Nutzerzugriffsrechten und der Nutzung von virtuellen Gruppenaccounts sowie Aspekte der internen Kontrolle im Zusammenhang mit der vollständigen Regelkonformität der lokalen IT-Systeme in Bezug auf Befugnisübertragungen und der Korrektheit der Rechnungsführungs- und Finanzdaten. Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, dafür zu sorgen, dass die Befugnisübertragungen in seinen lokalen IT-Systemen ordnungsgemäß an das zentrale Finanzinformationssystem der Kommission (ABAC) angeglichen werden.

Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen ferner auf, die Transparenz seiner Einstellungsverfahren zu verbessern, die Methode für die Berechnung der jährlichen Mitgliedsbeiträge vollständig mit den entsprechenden Bestimmungen seiner Finanzregelung in Einklang zu bringen und jede weitere Verbesserung seines eProcurement-Portals mit der von der Kommission entwickelten eProcurement-Lösung zu synchronisieren.

ANLAGE 2

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für die Forschung zum Flugverkehrsmanagementsystem
für den einheitlichen europäischen Luftraum (SESAR)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens SESAR
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 219/2007 des Rates vom 27. Februar 2007 zur Gründung eines gemeinsamen Unternehmens zur Entwicklung des europäischen Flugverkehrsmanagementsystems der neuen Generation (SESAR)¹, insbesondere auf Artikel 4b,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 25. Juni 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens SESAR (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 64 vom 2.3.2007, S. 1.

² ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

ERLÄUTERUNG
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR DIE FORSCHUNG
ZUM FLUGVERKEHRSMANAGEMENTSYSTEM
FÜR DEN EINHEITLICHEN EUROPÄISCHEN LUFTRAUM (SESAR)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Feststellung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass das Gemeinsame Unternehmen die erhaltenen Mittel der Fazilität „Connecting Europe“ weder als zweckgebundene Einnahmen im Wege eines Berichtigungshaushaltsplans in seinen Haushaltsplan 2020 eingestellt noch bei der Planung des tatsächlichen Bedarfs für die betreffende Haushaltlinie berücksichtigt hat. Dies wiederum hat zu einer erheblichen Nichtausschöpfung von Mitteln bei der Haushaltlinie geführt. Der Rat nimmt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, fordert es jedoch auf, seine Haushaltplanung und -führung für zweckgebundene Einnahmen zu verbessern, um eine solche Nichtausschöpfung zu vermeiden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 558/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 19. April 2016 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Clean Sky 2 (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 77.

² ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 3

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS CLEAN SKY 2

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat weist auf die Bemerkung des Rechnungshofs hin, dass das Gemeinsame Unternehmen die Finanzregelung für die Ausführung der verfügbaren Haushaltssmittel nicht in vollem Umfang eingehalten hat, und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, seine Haushaltsplanung und -führung in dieser Hinsicht zu verbessern.

Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen ferner auf, das Ziel einer stabilen Personalausstattung nicht dadurch zu umgehen, dass Leiharbeitskräfte für dauerhaft auszuführende Tätigkeiten eingesetzt werden, und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, andere Mittel wie die Priorisierung oder Neuorganisation zu finden, um zusätzlichen Personalbedarf zu decken.

ANLAGE 4

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 557/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 22. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens „Initiative Innovative Arzneimittel 2“ (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 54.

² ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 4

ERLÄUTERUNG

ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES

GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS „INITIATIVE INNOVATIVE ARZNEIMITTEL 2“

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Praxis des Gemeinsamen Unternehmens, nicht in Anspruch genommene verwaltungsbezogene Mittel für Zahlungen aus den Vorjahren in Höhe der noch abzuwickelnden verwaltungsbezogenen Mittel für Verpflichtungen wieder in den Haushalt einzustellen, zu einer Anhäufung nicht verwendeteter Mittel für Zahlungen und zu einer niedrigen Ausführungsrate für den Verwaltungshaushalt des Gemeinsamen Unternehmens (rund 3 % des Gesamthaushalts) geführt hat. Der Rat nimmt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die geplanten Verwaltungskosten zur Kenntnis, stimmt jedoch dem Prüfungsurteil des Rechnungshofs zu und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, die in den Vorjahren nicht in Anspruch genommenen verwaltungsbezogenen Mittel für Zahlungen nur in der Höhe wieder in den Verwaltungshaushalt einzustellen, in der sie zur Deckung der verwaltungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen des Jahres benötigt werden.

ANLAGE 5

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 559/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 20. Mai 2016 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens „Brennstoffzellen und Wasserstoff 2“ (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 108.

² ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

**ERLÄUTERUNGEN
ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES
GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS „BRENNSTOFFZELLEN UND WASSERSTOFF 2“**

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass die Praxis des Gemeinsamen Unternehmens, nicht in Anspruch genommene verwaltungsbezogene Mittel für Zahlungen aus den Vorjahren in Höhe der noch abzuwickelnden verwaltungsbezogenen Mittel für Verpflichtungen wieder in den Haushalt einzustellen, zu einer Anhäufung nicht verwendeteter Mittel für Zahlungen und zu einer niedrigen Ausführungsrate für den Verwaltungshaushalt des Gemeinsamen Unternehmens (rund 3 % des Gesamthaushalts) geführt hat. Der Rat nimmt die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf die geplanten Verwaltungskosten zur Kenntnis, stimmt jedoch dem Prüfungsurteil des Rechnungshofs zu und ersucht das Gemeinsame Unternehmen, die in den Vorjahren nicht in Anspruch genommenen verwaltungsbezogenen Mittel für Zahlungen nur in der Höhe wieder in den Verwaltungshaushalt einzustellen, in der sie zur Deckung der verwaltungsbezogenen Zahlungsverpflichtungen des Jahres benötigt werden.

Der Rat nimmt ferner die Bemerkung des Rechnungshofs zur Kenntnis, dass aufgrund von Mängeln bei der Anwendung eines offenen Vergabeverfahrens für einen Rahmenvertrag in einer Situation, in der ein Bewerber über einen Wissensvorsprung verfügte, der Nachweis über das beste Preis-Leistungs-Verhältnis nicht erbracht werden konnte. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, seine Vergabeverfahren in einer Situation, in der ein Bewerber über einen Wissensvorsprung verfügt, zu verbessern, um das bestmögliche Preis-Leistungs-Verhältnis zu gewährleisten, und dieses durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, es zu unterlassen, fortlaufend Leiharbeitskräfte einzusetzen und dadurch eine Art von Dauerplanstellen zusätzlich zu denen zu schaffen, die in den Stellenplänen vorgesehen sind. Der Rat ersucht das Gemeinsame Unternehmen, andere Mittel wie die Priorisierung oder Neuorganisation zu finden, um zusätzlichen Personalbedarf zu decken.

ANLAGE 6

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens „Elektronikkomponenten und -systeme
für eine Führungsrolle Europas“ (ECSEL)
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 561/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 10. Oktober 2016 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens ECSEL (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 152.

² ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 6

ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS „ELEKTRONIKKOMPONENTEN UND -SYSTEME FÜR EINE FÜHRUNGSROLLE EUROPAS“ (ECSEL)

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat stellt fest, dass die Finanzberichterstattung über die Beiträge der anderen Partner zu den RP7-Projekten, deren Durchführung das Gemeinsame Unternehmen von seinen Rechtsvorgängern (den Gemeinsamen Unternehmen Artemis und ENIAC) übernommen hat, nicht klar und vollständig ist, und fordert das Gemeinsame Unternehmen auf, diese künftig zu berichtigen.

ANLAGE 7

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 560/2014 des Rates vom 6. Mai 2014 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 23. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für biobasierte Industriezweige (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 169 vom 7.6.2014, S. 130.

² ABl. C 380 vom 11.11.2020, S. 6.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 7

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR BIOBASIERTE INDUSTRIEZWEIGE

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass sich am Ende des Jahres 2020 die Sachbeiträge der Mitglieder aus der Industrie zu den zusätzlichen Tätigkeiten im Rahmen von Horizont 2020 auf lediglich 53 % des festgelegten Mindestziels beliefen. Der Rat nimmt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, fordert jedoch, dass fortgesetzte Anstrengungen unternommen werden, um die Zielvorgabe für die Beiträge der Mitglieder aus der Industrie zu zusätzlichen Tätigkeiten zu erreichen.

Der Rat legt dem Gemeinsamen Unternehmen nahe, dafür zu sorgen, dass die vier strategischen Themen, die sich auf die Demonstration von Forschungsergebnissen im Einklang mit der Forschungsagenda des Gemeinsamen Unternehmens beziehen, vollständig abgedeckt werden.

EMPFEHLUNG DES RATES
vom
zur Entlastung des Exekutivdirektors
des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail
zur Ausführung des Haushaltsplans
des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail
für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 642/2014 des Rates vom 16. Juni 2014 zur Errichtung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail¹, insbesondere auf Artikel 12,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 11. Dezember 2015 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens Shift2Rail (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 177 vom 17.6.2014, S. 9.

² ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einer Erläuterung durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten ist. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seiner Erläuterung gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 8

ERLÄUTERUNG ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS SHIFT2RAIL

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt mit Besorgnis zur Kenntnis, dass der Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens die Bestimmungen über die Vermeidung und Beilegung von Interessenkonflikten, die für die Gremien des Gemeinsamen Unternehmens gelten, nicht einhält. Der Rat nimmt die Antwort des Gemeinsamen Unternehmens zur Kenntnis, fordert jedoch, dass die aktuellen Lebensläufe aller Mitglieder aus dem Privatsektor und die Erklärungen zu Interessenkonflikten so bald wie möglich auf der Website des Gemeinsamen Unternehmens veröffentlicht werden.

ANLAGE 9

EMPFEHLUNG DES RATES vom zur Entlastung des Exekutivdirektors des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen zur Ausführung des Haushaltsplans des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen für das Haushaltsjahr 2020

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/1173 des Rates vom 13. Juli 2021 zur Gründung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen und zur Aufhebung der Verordnung (EU) 2018/1488¹, insbesondere auf Artikel 4,

gestützt auf die Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen, die vom Verwaltungsrat des Gemeinsamen Unternehmens am 20. Februar 2020 angenommen wurde,

nach Prüfung der Haushaltsrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für europäisches Hochleistungsrechnen (im Folgenden „Gemeinsames Unternehmen“) für das Haushaltsjahr 2020 und der Vermögensübersicht des Gemeinsamen Unternehmens zum 31. Dezember 2020 sowie des Berichts des Rechnungshofs über die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens für das Haushaltsjahr 2020, dem die Antworten des Gemeinsamen Unternehmens auf die Bemerkungen des Rechnungshofs beigefügt sind²,

¹ ABl. L 256 vom 19.7.2021, S. 3.

² ABl. C 458 vom 12.11.2021, S. 20.

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Bemerkungen im Bericht des Rechnungshofs zum Haushaltsjahr 2020 bedürfen einiger Erläuterungen durch den Rat, die im Anhang zur vorliegenden Empfehlung enthalten sind. Der Rat weist darauf hin, dass er es für wichtig hält, dass Konsequenzen aus seinen Erläuterungen gezogen werden.

Die oben genannte Prüfung hat ergeben, dass der Haushaltsplan des Gemeinsamen Unternehmens so ausgeführt worden ist, dass Entlastung zu seiner Ausführung erteilt werden kann –

EMPFIEHLT dem Europäischen Parlament, dem Exekutivdirektor des Gemeinsamen Unternehmens Entlastung zur Ausführung des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 2020 zu erteilen.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates

Der Präsident

Anhang zu ANLAGE 9

ERLÄUTERUNGEN ZUR EMPFEHLUNG DES RATES ZUR ENTLASTUNG DES GEMEINSAMEN UNTERNEHMENS FÜR EUROPÄISCHES HOCHLEISTUNGSRECHNEN

Der Rat begrüßt die Beurteilung des Rechnungshofs, nach der die Jahresrechnung des Gemeinsamen Unternehmens in allen wesentlichen Belangen seine Finanzlage zum 31. Dezember 2020 und die Ergebnisse seiner Vorgänge, seine Cashflows sowie die Veränderungen des Nettovermögens für das an diesem Stichtag endende Haushaltsjahr in Übereinstimmung mit der Finanzregelung des Gemeinsamen Unternehmens insgesamt sachgerecht darstellt und nach der die der Jahresrechnung für 2020 zugrunde liegenden Vorgänge in allen wesentlichen Belangen rechtmäßig und ordnungsgemäß sind. Es ist jedoch Folgendes zu bemerken:

Der Rat nimmt die niedrigen Ausführungsquoten sowohl bei den für Verwaltungskosten als auch bei den für operative Kosten bereitgestellten Mitteln für Zahlungen zur Kenntnis und legt dem Gemeinsamen Unternehmen nahe, die Ausführung der Zahlungen zu erhöhen.

Der Rat stellt mit Blick auf die internen Kontrollen des Gemeinsamen Unternehmens fest, dass das Gemeinsame Unternehmen Ende 2020 noch mehrere Maßnahmen in Bezug auf die Kontrollprinzipien im Zusammenhang mit der Risikobewertung und den Kontroll- und Überwachungstätigkeiten abschließen musste. Der Rat fordert das Gemeinsame Unternehmen daher auf, diese Maßnahmen so bald wie möglich abzuschließen.

Ebenso hatte das Gemeinsame Unternehmen Ende 2020 weder zuverlässige Verfahren für die Validierung und Bescheinigung von Sachbeiträgen entwickelt, die von seinen Mitgliedern aus dem Privatsektor und den Teilnehmerstaaten gemeldet wurden, noch ein geeignetes Rechnungsführungsverfahren für die Anerkennung dieser Sachbeiträge eingeführt. Daher fordert der Rat das Gemeinsame Unternehmen auf, diese Situation so bald wie möglich anzugehen, um in der Lage zu sein, das Erreichen der Mindesthöhe an Sachbeiträgen, die von seinen Mitgliedern aus dem Privatsektor und den Teilnehmerstaaten zu leisten sind, zu steuern, zu überwachen und darüber Bericht zu erstatten.